

Satzung

Präambel:

Bestandteil einer klimafreundlichen und zukunftssträchtigen Politik ist die Einbindung und Vernetzung der Menschen, die die Klimawende aus dem Handwerk heraus gestalten, hier für Arbeits- und Ausbildungsplätze sorgen und die Struktur stärken. Die Arbeit des Vereins soll dazu beitragen, das Handwerk und dessen Belange zu stärken und in die Grüne Politik einzubinden.

Dem Verein ist es ebenfalls ein Anliegen, insbesondere zwischen der Partei Bündnis90/Die Grünen und den Vertreter*innen des Handwerks und seinen Verbänden eine Basis zum Austausch zu bieten, den gegenseitigen Respekt und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „HandwerksGrün e.V.“

Sitz des Vereins ist Mayen.

§2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Beratung politischer Entscheidungsträger*innen in berufspolitischen Fragen, die Mitwirkung bei der Ausgestaltung einer handwerksfreundlichen und inklusiven Politik, sowie die Förderung des Austausches und des Verständnisses zwischen grüner Politik und den Belangen des Handwerks, der im Handwerk tätigen Menschen und der Umsetzung klimafreundlicher Belange im Handwerk.

Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen, sowie gezielte Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Personen, Betrieben, Vereinen, Verbänden und Institutionen, die gleiche Zwecke oder Ziele verfolgen.
- Zusammenwirken mit politischen Entscheidungsträger*innen, Verbänden und Organisationen, um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
- Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Vereinigungen, Verbänden und sonstigen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung.
- Erarbeitung von inhaltlichen Positionen und Forderungen.

- (2) Der Verein ist überparteilich tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Der geschäftsführende Vorstand muss volljährig sein.
Eine Fördermitgliedschaft kann durch jede natürliche (Mindestalter 16 Jahre) und juristische Person beantragt werden. Die Vereinszugehörigkeit ist nicht an die Mitgliedschaft in einer politischen Partei gebunden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, er muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, ferner durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - demokratiefeindliches, rassistisches, sexistisches, menschenfeindliches Verhalten und/oder Mitgliedschaft in rechtsextremen Vereinigungen,
 - wenn zwei Monate nach Abschicken des zweiten Mahnschreibens Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§4 Geschäfts- und Finanzordnung

Der Verein „HandwerksGrün e.V.“ gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge von aktiven und Fördermitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie Regional- und Landesgruppen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Schriftführer*in
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer*innen
- Wahl und Abwahl der Schatzmeister*in
- Wahl und Abwahl von Beisitzer*innen
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung der Schatzmeister*in
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand notariell vornehmen lassen.

(5) Einberufung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Zeitspanne zwischen zwei Mitgliederversammlungen soll hierbei die Dauer von 16 Monaten nicht überschreiten. Auf Vorstandsbeschluss kann die Versammlung auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

(6) Form der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind persönlich oder digital anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Physisch abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gleichberechtigt Gebrauch machen (Onlineabstimmung) oder im begründeten Ausnahmefall durch vorherige Briefwahl.

(7) Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit einberufen. Die jeweilige Tagesordnung kann bis zu einer Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine elektronische Übersendung (E-Mail, Messengerdienst) genügt dieser Vorschrift.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss in einer angemessenen Frist erfolgen.

(8) Anträge

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Abwahl des Vorstandes und der Auflösung des Vereins benötigen die Anwesenheit von 10% der Mitglieder und eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten. Sollte nach zwei Mitgliederversammlungen das Anwesenheitsquorum von 10% nicht erreicht werden, entfällt das Anwesenheitsquorum.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführer*in sowie von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats bekannt zu geben.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei paritätisch besetzten Sprecher*innen, der Schatzmeister*in und bis zu fünf Beisitzer*innen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und je einer Stimme pro Landes- bzw. Regionalgruppe, die verschiedene Landesverbände umfasst, mindestens zwei.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus den bis zu zwei Sprecher*innen und der Schatzmeister*in. Von diesem geschäftsführenden Vorstand muss mindestens eine Person weiblich sein.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand regelt die Aufgabenwahrnehmung untereinander in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch eine Beisitzer*in in den Vorstand berufen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung oder der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Dies ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungsbeleg

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Vorstand hat jeweils bis zum 31. März für das vergangene Geschäftsjahr den Jahres- und Kassenbericht zu fertigen.
- (3) Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer*innen.

§10 Datenschutz

Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Boell-Stiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.